

# Geschäftsverteilungsplan

Rechtsprechung

des

Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern

für das

Geschäftsjahr 2009

Beschluss des Präsidiums  
vom 16. Dezember 2008

I.

## Besetzung der Senate und Zuständigkeit

### 1. Senat

**Vorsitzender:** Vorsitzender Richter am Finanzgericht  
Lipsky

**Beisitzer:**

1. Richterin am Finanzgericht  
Dr. Hahn-Joecks mit 30 von Hundert  
  
zugleich  
stellvertretende Vorsitzende
2. Richter am Finanzgericht  
Wedemeyer mit 30 von Hundert

### Zuständigkeit

1. Verfahren der Körperschaftsteuer einschließlich der denselben Zeitraum/Zeitpunkt betreffenden Verfahren wegen Umsatz- u. Gewerbesteuer;
2. Verfahren der Kraftfahrzeugsteuer;
3. Verfahren gemäss § 10 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl I 1992, 1386) und sonstige Verfahren der ehrenamtlichen Richter;
4. Kindergeldsachen mit den Endziffern 2, 5 und 8 der laufenden Aktenzeichen (bei Verteilung der Endziffern ohne 0);

5. sonstige Verfahren gegen die Finanzämter Hagenow und Neubrandenburg;
6. sonstige Verfahren gegen das Finanzamt Bergen, soweit sie bis zum 31. Dezember 2008 eingegangen sind;
7. sonstige Verfahren gegen das Finanzamt Güstrow, soweit sie bis zum 31. Dezember 2006 eingegangen sind;
8. sonstige Verfahren gegen das Finanzamt Rostock, soweit sie bis zum 31. Mai 2007 eingegangen sind und sonstige Verfahren gegen das Finanzamt Waren, soweit sie bis zum 31. Mai 2007 eingegangen sind oder ab dem 01. Januar 2009 eingehen;
9. sonstige Verfahren gegen das Finanzamt Wismar, soweit sie ab dem 01. Januar 2009 eingehen.
10. Von den vorstehenden Zuständigkeitsregelungen unter Nr. 4 bis 8 sind die Verfahren ausgenommen, für die bis zum 31. Mai 2007 Ri'inFG Dr. Hahn-Joecks Berichterstatterin war und in denen bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt war.

## **2. Senat**

**Vorsitzender:**           Vizepräsident des Finanzgerichts  
Kävenheim

**Beisitzer:**               1.     Richter am Finanzgericht  
                                  Wedemeyer mit 70 von Hundert

                                  zugleich stellvertretender  
                                  Vorsitzender

                                  2.     Richter am Amtsgericht  
                                  Danter

## **Zuständigkeit**

1. Verfahren zur Investitionszulage;
2. Verfahren allein die Umsatzsteuer betreffend sowie Verfahren, die durch umsatzsteuerliche Fragen geprägt sind;
3. Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer;
4. Eigenheimzulage;

5. Einheitsbewertung, Feststellung von Grundbesitzwerten und Grundsteuermessbetrag;
6. Kindergeldsachen mit den Endziffern 1, 4 und 7 der laufenden Aktenzeichen (bei Verteilung der Endziffern ohne 0);
7. sonstige Verfahren gegen die Finanzämter Greifswald und Ribnitz-Damgarten;
8. sonstige Verfahren gegen die Finanzämter Stralsund und Wismar, soweit sie bis zum 31. Dezember 2008 eingegangen sind und sonstige Verfahren gegen das Finanzamt Waren, soweit sie ab dem 01. Juni 2007 bis zum 31. Dezember 2008 eingegangen sind;
9. sonstige Verfahren gegen das Finanzamt Wolgast, soweit sie ab dem 01. Januar 2009 eingehen

### **3. Senat**

**Vorsitzender:**           Präsident des Finanzgerichts  
Scharpenberg

**Beisitzer:**               1.       Richter am Finanzgericht  
                                  Dr. Kerath

                                  zugleich stellvertretender  
                                  Vorsitzender

                                  2.       Richterin am Finanzgericht  
                                  Dr. Hahn-Joecks mit 70 von Hundert

                                  3.       Richter am Landgericht  
                                  Sörnsen

### **Zuständigkeit**

1. Zoll- und Verbrauchsteuerrecht sowie Monopole und Marktordnungssachen;
2. Grunderwerbsteuer;
3. Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz;
4. Kindergeldsachen mit den Endziffern 3, 6 und 9 der laufenden Aktenzeichen (bei Verteilung der Endziffern ohne 0);
5. sonstige Verfahren gegen die Finanzämter Malchin, Pasewalk und Schwerin;

6. sonstige Verfahren gegen das Finanzamt Wolgast, soweit sie bis zum 31. Dezember 2008 eingegangen sind;
7. sonstige Verfahren gegen das Finanzamt Güstrow, soweit sie ab dem 01. Januar 2007 eingehen.
8. sonstige Verfahren gegen das Finanzamt Rostock, soweit sie ab dem 01. Juni 2007 eingehen;
9. sonstige Verfahren gegen das Finanzamt Stralsund, soweit sie ab dem 01. Januar 2009 eingehen;
10. Verfahren, für die Frau Ri'inFG Dr. Hahn-Joecks bis zum 31. Mai 2007 im 1. Senat Berichterstatterin war, mit Ausnahme der Verfahren betreffend Körperschaftsteuer und Kraftfahrzeugsteuer und der Verfahren, in denen bereits bis zu diesem Zeitpunkt Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt war.
11. Sonstiges (z. B. Vollstreckungssachen der Hauptzollämter, Verfahren gegen die Oberfinanzdirektion oder Finanzämter anderer Bundesländer).

## II.

### Übergangsregelung für die Zuständigkeit

Für die bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

## III.

### Vertretung

1. Der Vorsitzende jedes Senats wird im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Senats vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt das an nächster Stelle im Besetzungsplan aufgeführte Mitglied des Senats die Vertretung.
2. Der 1. Senat vertritt den 3. Senat, der 3. Senat vertritt den 2. Senat, der 2. Senat vertritt den 1. Senat. Die Vertretung beginnt mit dem jeweils an letzter Stelle im Besetzungsplan genannten Mitglied des vertretenden Senats; soweit jedoch der 3. Senat vertritt, beginnt die Vertretung mit dem an 4. Stelle im Besetzungsplan genannten Mitglied des vertretenden Senats, darauf folgt das an 2. Stelle und dann das an 3. Stelle im Besetzungsplan genannte Mitglied des vertretenden Senats.
3. Soweit die Vertretung durch Mitglieder des zur Vertretung berufenen Senats nicht geleistet werden kann, treten die Mitglieder des verbleibenden Senats ein.

## IV.

### **Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern**

1. Den Senaten werden die aus dem Anhang A ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zugeteilt.
2. Für die Mitwirkung werden die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der Senate jeweils in der Reihenfolge der für diese Senate aufgestellten Liste herangezogen. Die Heranziehung wird an die jeweils letzte Sitzung vor dem In-Kraft-Treten des Geschäftsverteilungsplans angeschlossen.

Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung gilt als eine Sitzung des Senats. Dies gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet.

Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der ehrenamtliche Richter, der auf der Liste als nächster aufgeführt ist, heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen.

Fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richter bereits geladen waren, so gelten diese als herangezogen.

3. Auf die Hilfsliste (Anhang B) ist dann zurückzugreifen, wenn ein ehrenamtlicher Richter kurzfristig unvorhergesehen verhindert ist. Geht die Absage fernmündlich oder schriftlich erst am letzten Werktag (außer Sonnabend) vor der Sitzung beim Gericht ein oder ist der ehrenamtliche Richter eine halbe Stunde nach dem für die erste mündliche Verhandlung des Sitzungstages festgesetzten Zeitpunkt noch nicht erschienen, so ist ein ehrenamtlicher Richter der Hilfsliste heranzuziehen. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste erfolgt in der Reihenfolge der aufgestellten Liste. Im Übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie für die Heranziehung aufgrund der für jeden Senat aufgestellten Liste.
4. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter entscheidet der Vorsitzende des Senats.

## V.

### **Zuordnungsgrundsätze**

1. Maßgebend für die Zuständigkeit der Senate ist das Rechtsgebiet, das für den angefochtenen Verwaltungsakt oder das umstrittene Rechtsverhältnis bestimmend ist. In Kindergeldsachen wird die Reihenfolge der Endziffern nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsregistratur bestimmt. Bei gleichzeitigem Eingang bestimmt sich die Reihenfolge der Endziffern alphabetisch nach dem Familiennamen, hilfsweise nach dem Vornamen des Klägers in der Klageschrift. Bei mehreren Klägern ist der Name des in der Klageschrift an erster Stelle genannten maßgeblich.
2. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf einstweilige Anordnungen, Prozesskostenhilfsachen, Aussetzung der Vollziehung, Nebenentscheidungen einschließlich Kostensachen

und Vollstreckungssachen der zugewiesenen Rechtsgebiete.

3. Ist bei einem Senat eine Kindergeldsache eines Klägers oder Antragstellers anhängig, so ist dieser Senat für neu eingehende Kindergeldsachen desselben Klägers oder Antragstellers zuständig. Gehen mehrere Kindergeldsachen desselben Klägers oder Antragstellers gleichzeitig ein, ist der Senat zuständig, auf den das erste Verfahren entfällt. Bei gleichzeitigem Eingang von Klage und Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist der Senat zuständig, auf den die Klage entfällt; dasselbe gilt, wenn ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zu einem noch nicht erledigten Klageverfahren später eingeht.
4. Die Spezialzuständigkeiten der Senate umfassen Verfahren, in denen neben Rechtsfragen der Abgabenordnung (z. B. Haftung, Stundung, Erlass, Berichtigung von Verwaltungsakten) Fragen des jeweiligen Spezialgebiets streitig sind. Hiervon ausgenommen sind reine Schätzungssachen. Betreffen Verfahren mehrere Spezialgebiete, richtet sich die Zuständigkeit nach dem höheren Streitwertanteil.
5. Für die Verbindung von Verfahren gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FGO, die bei verschiedenen Senaten anhängig sind, ist derjenige Senat zuständig, bei dem das Verfahren mit der niedrigsten Geschäftsnummer anhängig ist. Für die Verbindung nach § 73 Abs. 1 FGO ist ein zustimmender Beschluss des abgebenden Senats, bei Streitsachen verschiedener Verfahrensbeteiligter außerdem deren Zustimmung erforderlich.
6. Werden Verfahren getrennt, bleibt die Zuständigkeit unverändert, es sei denn, das abgetrennte Verfahren fällt in die Sonderzuständigkeit eines Senats.
7. Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so gilt sie als Neuzugang bei dem Senat, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, es sei denn, die Sache fällt in die Sonderzuständigkeit eines Senats.
8. Wechselt die Zuständigkeit des Beklagten/Antragsgegners in einem anhängigen Rechtsstreit, bleibt der bisher zuständige Spruchkörper weiterhin zuständig.

## VI.

Rechtshilfeersuchen und Ersuchen nach § 158 FGO werden von folgenden Richtern bearbeitet

RiFG Dr. Kerath  
RiFG Wedemeyer  
Ri'inFG Dr. Hahn-Joecks  
VRiFG Lipsky

Ist ein Richter kraft Gesetzes verhindert oder durch Urlaub oder Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer an einer Bearbeitung gehindert, so tritt der folgende Richter an. Der verhinderte Richter ist erst wieder zuständig, wenn er nach der Liste erneut an der Reihe ist.

## **VII.**

Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium.

## **VIII.**

Der Geschäftsverteilungsplan tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Greifswald, den 16. Dezember 2008

Scharpenberg

Kävenheim Dr. Hahn-Joecks

Dr. Kerath

Wedemeyer

